

können auch diese Forderungen nur gleichzeitig mit dem Verlangen auf Feststellung der Vaterschaft geltend gemacht werden.

4. Anerkennung der Vaterschaft (Art. 338—352)

Nach Art. 338 § 2 kann ein noch nicht geborenes, aber bereits erzeugtes Kind ebenso anerkannt werden wie ein schon verstorbener, das Nachkommen hinterlassen hat.

Das Anerkenntnis kann nach Art. 341 vor dem Standesbeamten, vor der Vormundschaftsbehörde oder vor einem Notar erfolgen, aber —smCH, was besonders bedeutsam erscheint, in einer Verfügung von Todes wegen.

Art. 342 bestimmt, daß dies Anerkenntnis wegen Willensmängel angefochten werden kann, wegen Irrtums jedoch nur, wenn ein Irrtum über die Person des Kindes vorlag. Gemäß Art. 343 ist die gegen das Kind gerichtete Anfechtungsklage binnen sechs Monaten zu erheben.

Nach Art. 344 kann ein Kind die Feststellung verlangen, daß das Anerkenntnis eines Mannes, der nicht sein Erzeuger ist, ohne rechtliche Folgen ist.

Auf Anerkennung des Kindes kann auch die Mutter klagen, und zwar auch dann, wenn das Kind bereits verstorben ist. Ist das Kind aber bereits volljährig, so ist hierzu dessen Genehmigung erforderlich (Art. 345). Nach dem Tode des Kindes, können auch seine Nachkommen auf Anerkennung der Vaterschaft klagen (Art. 346).

Die wesentlichste Bestimmung für das nichteheliche Kind befindet sich in Art. 349, der bestimmt, daß das anerkannte Kind nicht nur den Namen des Vaters bekommt, sondern ganz allgemein im Verhältnis zu dem Vater und dessen Verwandten die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes, also u. a. auch das, Erbrecht gegenüber dem Vater, erlangt. Das Anerkenntnis wirkt bis zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes zurück, ohne jedoch Rechte Dritter zu berühren, die diese vor dem Anerkenntnis erworben haben.

Die elterliche Gewalt über das Kind steht nach Art. 350 dem Elternteil zu, dem sie übertragen worden ist.

5. Die Gleichstellung des nichtehelichen Kindes mit dem ehelichen Kinde (Art. 353—356)

Nach Art. 353 können auch solche nichtehelichen Kinder, deren Vaterschaft nicht anerkannt worden ist, dem ehelichen Kinde gleichgestellt werden, wenn die Eltern längere Zeit zusammengelebt haben oder wenn das Kind durch beide Eltern, so als wenn es ein eheliches wäre, unterhalten und erzogen worden ist. Über die Gleichstellung entscheidet auf Verlangen des Kindes, und wenn das Kind nicht mehr lebt, auf Verlangen seiner Nachkommen das Vormundschaftsgericht. Lebt der Vater nicht mehr, dann kann gemäß Art. 354 auf Gleichstellung geklagt werden. Nach Art. 355 kann das Vormundschaftsgericht die Gleichstellung aus wichtigen Gründen versagen.

Aus Art. 356 ergibt sich, daß die Gleichstellung dieselben Wirkungen hat wie das Anerkenntnis des Kindes.

Die Art. 357 bis 359, die die Legitimation durch nachfolgende Ehe behandeln, entsprechen im wesentlichen den Bestimmungen der §§ 1719 ff. BGB, so daß sich ein näheres Eingehen auf sie erübrigt.

II

Am 3. März 1950 hat der Ministerrat Volkspolens einen Entwurf zum Familiengesetzbuch beschlossen, der gegenüber dem unter I besprochenen Entwurf von 1948 einige Abweichungen enthält. Über diesen Entwurf hat Dr. Sewerym S z e r, Professor an der Universität Lodz, in „Demokratyczny Przegląd Prawniczy“ 1950 Nr. 4 berichtet.

Nach diesem Entwurf ist die Bezeichnung „uneheliches Kind“ gänzlich fortgefallen. Damit soll auch im Text des Gesetzes zum Ausdruck kommen, daß die

Gleichberechtigung zwischen dem ehelichen und unehelichen Kinde voll durchgeführt ist. Deshalb heißt es in der amtlichen Begründung zu dem Entwurf:

„Der Entwurf beseitigt alle Unterschiede zwischen der rechtlichen Stellung des ehelichen und des unehelichen Kindes. Diese Beseitigung der Unterschiede macht es möglich, bei den vorgesehenen Formulierungen von den Bezeichnungen ‚eheliches Kind‘ und ‚uneheliches Kind‘ und von der getrennten Normierung der rechtlichen Stellung des einen und des anderen Abstand zu nehmen. Es genügt hierbei, allein mit der Bezeichnung ‚Eltern und Kinder‘ zu arbeiten (Druck des Gesetzgebenden Sejm, Nr. 675, S. 8 der gewöhnlichen Herbstsession 1949/50).“

Nach Art. II der Einführungsbestimmungen zu dem Gesetz soll die Gleichstellung auch die Kinder betreffen, die vor dem Erlaß des Gesetzes geboren worden sind. Auch die Wirkungen eines Anerkenntnisses, die unter I dargelegt worden sind und die der Entwurf des Ministerrats übernommen hat, sollen für alle Anerkenntnisse gelten, die vor Einführung des Familiengesetzbuches erfolgt sind.

Der Entwurf normiert das völlig gleiche Erbrecht beider Arten von Kinder, sowohl der ehelichen wie nichtehelichen, gegenüber dem Vater und dessen Familie, und zwar unabhängig davon, in welcher Weise die Vaterschaft des Mannes, der nicht der Ehemann der Mutter ist, festgestellt worden ist. Das bedeutet einen Fortschritt gegenüber dem Entwurf von 1948, der diese rechtliche Gleichstellung nur auf die anerkannten Kinder und auf die in einem besonderen Verfahren „gleichgestellten“ Kinder ausdehnte, es dagegen offenließ, welche Rechtsstellung die Kinder haben sollten, die weder anerkannt noch in einem besonderen Verfahren gleichgestellt worden waren.

Nach dem Entwurf des Ministerrats kommt es demgegenüber nur auf die Feststellung der Vaterschaft an. Die Rechtstellung des Kindes gegenüber seinen wirklichen Eltern ist ganz unabhängig davon, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht. Daraus folgt aber, daß auch die elterliche Gewalt von Gesetzes wegen beiden Eltern zustehen muß. Daß das Gericht in dem Verfahren, in dem die gerichtliche Vaterschaftsfeststellung erfolgt, besonders festzustellen hat, ob dem Vater die elterliche Gewalt zustehen soll, ist nach Szer nur eine scheinbare Abweichung von diesem Grundsatz. Das Gericht kann nur auf Grund der Umstände des Einzelfalls zu dem Ergebnis kommen, daß ein Vater, der sich beispielsweise gegen die Feststellung seiner Vaterschaft gewandt hat, die elterliche Gewalt schlecht ausüben würde und kann deshalb aus denselben Gründen von der Feststellung, daß auch ihm die elterliche Gewalt zustehe, absehen, aus denen es sonst nach dem Gesetz einem Elternteil die elterliche Gewalt entziehen kann.

Eine wesentliche Neuerung des Entwurfs des Ministerrates ist es, daß Voraussetzung für die Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung das Einverständnis der Mutter ist. Das bedeutet einen weiteren Schritt zur Herstellung der vollen Gleichberechtigung der Frau, durch den es ausgeschlossen wird, daß ein Mann, der nicht der Vater des Kindes ist, dieses als das seine anerkennt. Die Vaterschaftsanerkennung soll nach dem neuen Entwurf nur vor einem Standesbeamten oder vor der Vormundschaftsbehörde möglich sein.

Die Vorschriften über das besondere Verfahren zur Gleichstellung nichtehelicher Kinder mit den ehelichen finden sich in dem neuen Entwurf nicht, da sie dem Grundsatz der völligen gesetzlichen Gleichberechtigung widersprechen.

Der völligen Durchsetzung des Grundgesetzes der Gleichberechtigung der Frau dient die Vorschrift, daß auch die Frau das Recht bekommen soll, die Ehelichkeit eines von ihr in der Ehe geborenen Kindes anzufechten. Dagegen soll nach dem neuen Entwurf das Kind nicht mehr das Recht haben, die Ehelichkeit anzufechten, und zwar deshalb nicht, weil sich ein solcher Anfechtungsprozeß während der Dauer des Zusammenlebens der Eltern ungünstig auf dieses Zusammenleben auswirken könnte. Ebenso ist das Anfechtungsrecht der Erben des Kindes beseitigt.